



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

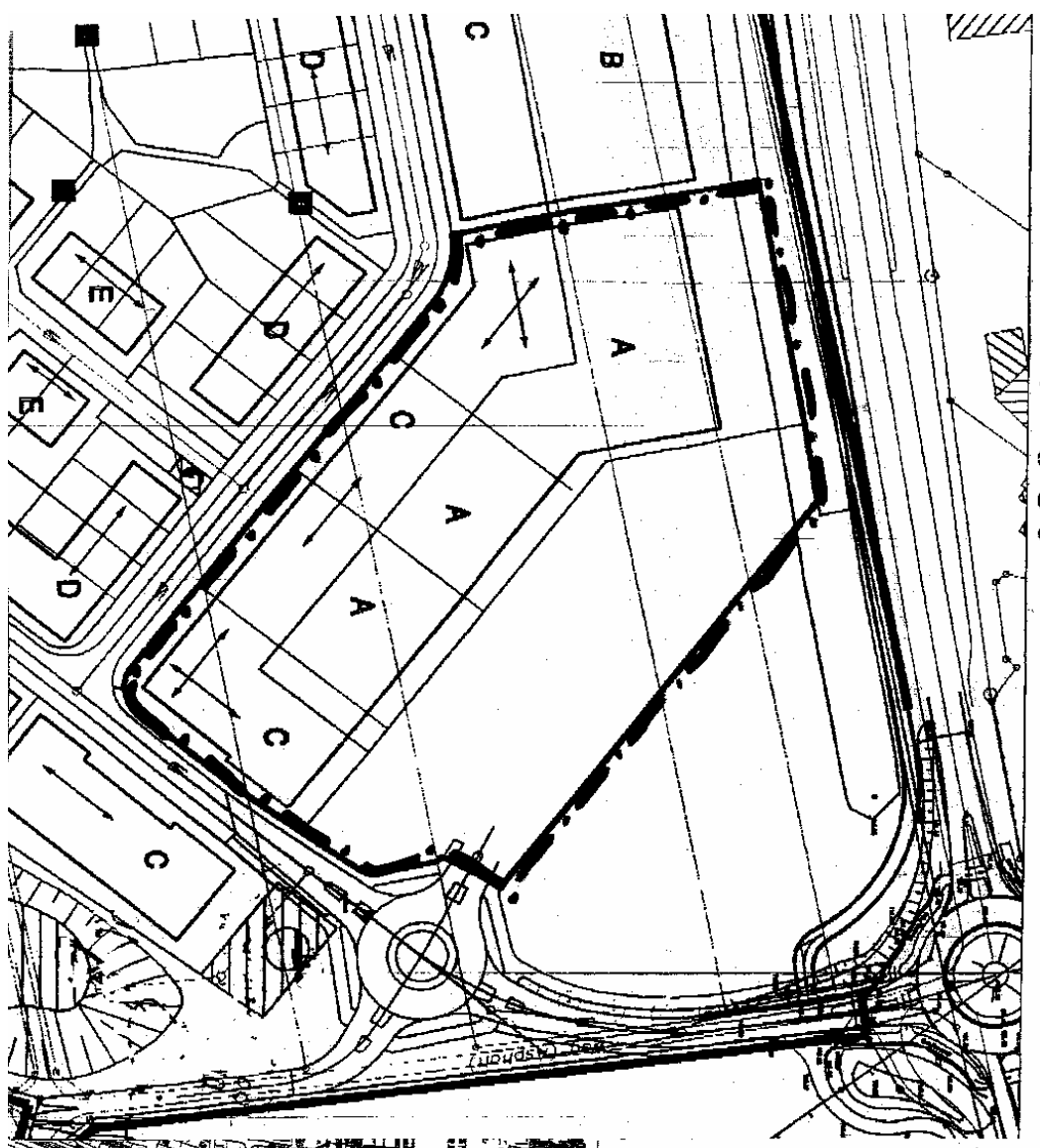
Ausgabetag: 02.06.2006

Nr. 18

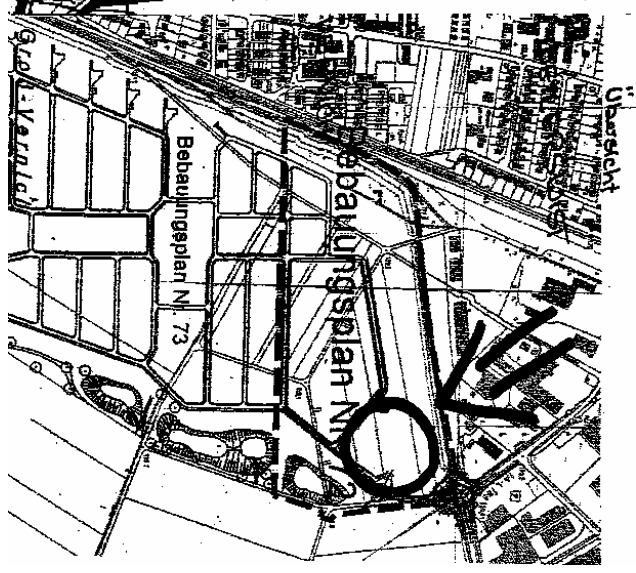
Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist-Süd“ und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) in der Ortslage Weilerswist, Nördlicher Teil des Neubaugebietes „Weilerswist-Süd“ hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04	2
2. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) in der Ortslage Weilerswist im Bereich zwischen Grabenstraße, Hellweg und Kölner Straße hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) – öffentliche Auslegung –	4
3. Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 in Weilerswist, Nahestraße / Kyllweg	6

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

PLANÄNDERUNGSGEBIET



Abgrenzung des Plangebietes



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) in der Ortslage Weilerswist im Bereich zwischen Grabenstraße, Hellweg und Kölner Straße
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) – öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und im Parallelverfahren die der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Das Änderungsgebiet wird begrenzt im Osten von der Grabenstraße, im Süden vom Hellweg, im Westen von der Kölner Straße und im Norden von der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 59 (bis einschließlich Grundstück Kölner Straße 120). Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen

Zweck und Ziel ist die Änderung des Gebietscharakters (Art der baulichen Nutzung) von Kerngebiet (MK) in Gemischte Baufläche (M) bzw. Mischgebiet (MI), um auch Wohnnutzungen in den Erdgeschossen zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 16.05.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Entwürfen der Begründungen und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 14.06.2006 bis 14.07.2006

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Weilerswist, den 29.05.2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Übersichtplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

— — — — — Abgrenzung des Plangebietes



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 62 in Weilerswist, Nahestraße / Kyllweg**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2006 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 als Satzung beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Geltungsbereich:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 betrifft ausschließlich das Flurstück 619, Flur 13, Gemarkung Weilerswist, gelegen im Eckbereich von Nahestraße und Kyllweg. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 betrifft ausschließlich öffentliche Flächen in der Flur 9, Gemarkung Weilerswist, die unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 angrenzen. Das Flurstück 619 liegt nicht unmittelbar an der Nahestraße. Die Flächen zwischen dem Flurstück 619 und der nördlich davon vorhandenen Nahestraße sind als öffentliche Verkehrs- bzw. Grünflächen festgesetzt. Diese Flächen werden nun in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert. Gleichzeitig wird das Planungsrecht im Änderungsbereich in Anlehnung an die westlich angrenzenden Festsetzungen angepasst um die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage zu ermöglichen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 31.05.2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>